



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Südwest

Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken

Außenbezirk 3 Saarbrücken

Bundeswasserstraße Saar (Hauptstrecke 4291)

bei Lothr.- Saar- Km 71,41, rechtes Ufer

Liegenschaftskonto- Nr.: 5600 0281934

NE 232; NV 30083

Kassenzeichen: 921623899527 (Bei Zahlungen bitte stets angeben!)

Nachtrag Nr. 2

zum Nutzungsvertrag Objekt- Nr. 0394 vom 23./27.08.1991 mit Nachtrag Nr. 1 vom 25.09.2004/12.01.2005 und Anpassungsschreiben vom 06.09.2010 für den Fortbestand und Betrieb der Slalomstrecke Kleinblittersdorf bei ca. Lothr.- Saar- Km 71,41, rechtes Ufer

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Südwest, dieses vertreten durch das **Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken**, Bismarckstraße 133, 66121 Saarbrücken, im Folgenden „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)“ genannt, und

der **Saarbrücker Kanu- Club e.V., Elsässer Straße 2, 66119 Saarbrücken**, im Folgenden „Nutzer“ genannt, schließen hiermit zum obigen Nutzungsvertrag Objekt- Nr. 0394 mit Nachtrag Nr. 1 den nachstehenden Nachtrag Nr. 2:

§ 1

Vertragsgegenstand

Für die Nutzung des WSV- Eigentums im Rahmen des o.g. Nutzungsvertrages wird wie bekannt die Zahlung eines jährlichen Nutzungsentgeltes fällig. Die Festlegung dieses Entgeltes basiert auf der am 02.08.2006 von der WSV eingeführten Verwaltungsvorschrift VVWSV 2604 Nutzungsentgelte. Diese Verwaltungsvorschrift wurde nun mit **Version 2013.1** aktualisiert und führt bei dem obigen Nutzungsvertrag auf Grund der **Neufestsetzung des jährlichen Mindestentgeltes** zu der in § 2 (4) des Nachtrages Nr. 2 vereinbarten Möglichkeit der Entgeltanpassung.

§ 2

Nutzungsentgelt und Nebenkosten

(1) Der Nutzer zahlt für die bestehende Nutzung ein laufendes Entgelt, dass ab dem 01.01.2014 und für die Zeit danach **jährlich 85,- €** beträgt.

(2) Das Nutzungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Nutzung nicht oder nur teilweise ausgeübt wird. Bei schwerwiegender dauernder Beeinträchtigung der Nutzung durch Maßnahmen der WSV, die der Nutzer dulden muss (§ 11 Nutzungsvertrag), ermäßigt die WSV das Entgelt angemessen.

(3) Der Nutzer trägt die durch die Nutzung entstehenden Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Lasten (zum Beispiel Steuern, Beiträge, Gebühren). Die Grundsteuer ist mit dem Entgelt abgegolten; das gilt jedoch nicht für einen Mehrbetrag, wenn die Grundsteuer infolge der Nutzung erhöht wird.



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

- 2 -

(4) Die WSV prüft nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, erneut zum 1. Januar 2017, ob das Nutzungsentgelt noch ortsüblich oder sonst angemessen ist. Bei einer Änderung setzt sie den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt dem Nutzer die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts mit.

(5) Der Nutzer kann gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 3

Zahlungsweise

(1) Der Nutzer überweist das Nutzungsentgelt (§ 2 Abs. 1) unter Angabe des **Kassenzeichens 921623899527** an den Fälligkeitsterminen auf die Kontoverbindung der Bundeskasse Trier; **IBAN DE8159000000059001020**, **BIC MARKDEF 1590**, Konto-Nr. 59001020 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken, BLZ 59000000. Bei jährlicher Zahlung wird das laufende Nutzungsentgelt im Voraus fällig am dritten Werktag des Monats Januar.

Hat sich der Nutzer für das Lastschriftinzugsverfahren entschieden, wird das Nutzungsentgelt von der Bundeskasse Trier an den Fälligkeitsterminen eingezogen.

(2) Lastschriftinzugs ermächtigung: ja nein

Bei Zustimmung zum Lastschriftinzug wird die WSV hiermit widerruflich ermächtigt, das zu entrichtende Nutzungsentgelt an den Fälligkeitsterminen von dem Konto

IBAN....., BIC.....

bei der Bankleitzahl.....

durch Lastschrift einzuziehen. Ein etwaiger Widerruf ist dem WSA Saarbrücken schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Nutzer, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über den Basiszinssatz. Darüber hinaus leistet der Nutzer Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz wird für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde gelegt. Der Nutzer zahlt für jede schriftliche Mahnung 2,50 € pauschalierte Mahnkosten. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Mahnkosten hat der Nutzer nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung an die Bundeskasse zu zahlen.

(4) Nebenkosten werden von der WSV dem Nutzer gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

Allgemeines

(1) Die entsprechenden §§ 2 und 3 im Nachtrag Nr. 1 zum obigen Nutzungsvertrag Objekt- Nr. 0394 und die Vorgaben mit Schreiben vom 06.09.2010 werden gemäß diesem Nachtrag gegenstandslos.

- 3 -



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

- 3 -

(2) Alle sonstigen Vertragsbedingungen des Nutzungsvertrages Objekt- Nr. 0394 und soweit zutreffend die des Nachtrages, gelten vollinhaltlich weiter.

(3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, und zwar zuerst von dem Nutzer, anschließend von der WSV. Die WSV übersendet dem Nutzer die für ihn bestimmte Vertragsausfertigung zurück.

Saarbrücken, den 27.11.2013.....

Wasser- und Schiffsamt
Saarbrücken
Im Auftrag


(Meyer)



Saarbrücken, den 25.11.2013.....

Saarbrücker Kanu- Club e.V.



.....
(Nutzer)
2. Vorsitzender

Lageplan

Wehrraum Kleinblittersdorf von km 71,400 bis km 71,400



Maßstab 1:1.500



Schutzvermerk DIN ISO 16016 beachten



**Wasser- und Schifffahrtsamt
Saarbrücken**

Bismarckstraße 133
66121 Saarbrücken

Bearbeiter: Udo Krill

Nutzfläche



Datum: 02.09.2010